

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Ausweisung von Potenzialgebieten für Windkraft bzw. Windeignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Zurzeit legen die regionalen Planungsverbände entsprechend dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) Vorranggebiete für Windenergieanlagen fest. Diese werden aus Potenzialgebieten entwickelt, die kriterienbasiert ermittelt, jedoch nicht ausgewiesen werden. Die ehemaligen Windeignungsgebiete des ROG wurden dort durch Vorranggebiete für Windenergieanlagen ersetzt.

Zurzeit sind die regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern damit beschäftigt, neue Potenzialgebiete für Windkraft bzw. neue Windeignungsgebiete auszuweisen.

1. Die Planungsverbände gehen bei der Ausweisung entsprechender Flächen unterschiedliche Wege. So hat der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ein Verfahren für einen Vorentwurf gemäß § 9 Absatz 1 des ROG gestartet. Der Planungsverband Rostock verzichtet auf einen Vorentwurf und hat sofort ein Verfahren nach § 9 Absatz 2 ROG gestartet (ohne Umweltbericht).
Ist das Vorgehen des Planungsverbandes Rostock, auf den Vorentwurf nach § 9 Absatz 1 ROG zu verzichten, zulässig (ohne Umweltbericht) (bitte begründen)?

Auch der regionale Planungsverband Region Rostock hat ein Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG durchgeführt (siehe hierzu die Bekanntmachung zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock – Veröffentlichung des ersten Entwurfs vom 5. Januar 2024, <https://www.planungsverband-rostock.de/wp-content/uploads/2024/01/20240105BekanntmachungRREPRostock.pdf>).

Beide regionalen Planungsverbände gehen formal den gleichen Weg. Unterschiedliche Vorgehensweisen der regionalen Planungsverbände können aus unterschiedlichen Planungsständen in den einzelnen Planungsregionen resultieren. Sie sind rechtlich nicht zu beanstanden, sofern die gesetzlichen Vorgaben des § 9 ROG beachtet werden.

2. Bisher kam es zu keinen Abstimmungen zwischen den Planungsverbänden Rostock und der Mecklenburgischen Seenplatte.
Wie werden die Abstimmungen und Beteiligung zwischen den einzelnen Planungsverbänden generell gewährleistet, um Belastungen (Umzingelungen von Ortschaften) gerade in den Grenzregionen entgegenzuwirken?
Wie kann eine Abstimmung/Beteiligung zwischen den Planungsverbänden gewährleistet werden, wenn diese mit unterschiedlichen Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG (Mecklenburgische Seenplatte) oder nach § 9 Absatz 2 ROG (Rostock) gestartet sind?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In beiden Verfahren werden die angrenzenden regionalen Planungsverbände als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 5 ROG) beteiligt und können entsprechende Hinweise geben.

3. Wann handelt es sich um eine Splittersiedlung, bei der der Abstand auf 800 Meter verkürzt werden darf?

Gemäß Erlass der obersten Landesplanungsbehörde zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) ist ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie an Land ein Abstand von weniger als 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich [§ 35 des Baugesetzbuches (BauGB)].

Splittersiedlungen sind Bauten, die nicht in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) fallen und sich dementsprechend im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden.

Die Gebietseinstufung erfolgt durch die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die Einstufung ist jeweils für den Einzelfall zu prüfen.

4. Werden alle bisher ausgewiesenen Flächen in der Berechnung des Flächenzieles berücksichtigt?

Grundsätzlich ja, sofern die Flächen auch nach Fortschreibung weiterhin Bestandteil der regionalen Raumentwicklungsprogramme sind. Hierfür müssen nach den geänderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

So dürfen für die festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzungen gelten und die Programme müssen die Regelung enthalten, dass Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Grenzen der Vorranggebiete hinausragen dürfen. Nur so ist sichergestellt, dass die festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen den Anforderungen des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für die vollständige Anrechenbarkeit auf die Flächenbeitragswerte entsprechen.

Darüber hinaus können auch Flächen angerechnet werden, die keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige regionale Planungsverband dies in seinem Beschluss über das regionale Raumentwicklungsprogramm feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

5. Inwieweit wird die Möglichkeit des Repowerings bei der Erreichung der Ausbauziele berücksichtigt?

Die Möglichkeit des Repowerings wird von den regionalen Planungsverbänden im Rahmen der Fortschreibung der regionalen Raumentwicklungsprogramme geprüft und in die Abwägung einbezogen. Darüber hinaus gelten die in der Antwort zu Frage 4 gemachten Ausführungen.

6. Welche Rolle spielt eine möglicherweise nicht vorhandene Aufnahme-fähigkeit des Stromnetzes bei der Ausweisung von Flächen?

Die oberste Landesplanungsbehörde hat den regionalen Planungsverbänden im Rahmen ihrer Fachaufsicht verbindliche Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemacht. Hierzu zählt auch die fachaufsichtliche Verfügung Abwägungskriterien Wind an Land vom 17. April 2023, welche das Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ vorgibt. Dieses Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann. So könnte für die Abwägungsentscheidung z. B. relevant sein, dass sich im festzulegenden Vorranggebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird.

Im Rahmen des Planungsprozesses erfolgen diesbezüglich Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern.

7. Inwieweit wird die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen in der Gesamtbilanz berücksichtigt?
Wie wird die Planung der Photovoltaikanlagen gesteuert?

Die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird in der Gesamtbilanz zur Erreichung der Flächenziele gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht berücksichtigt, da diese sich ausschließlich auf die Windenergie an Land beziehen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) Mecklenburg-Vorpommern 2016 trifft eine Festlegung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und nennt dabei insbesondere in Anspruch zu nehmende Flächen. Ausgeschlossen wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme solcher, die in einem definierten Korridor von Verkehrswegen liegen. Die anstehende Fortschreibung des LEP wird die neueren gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgreifen.

8. Bleibt das Ersatzgeld für das Landschaftsbild in dem beeinträchtigten Naturraum?
Wie wird das kontrolliert?

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) ist die Ersatzzahlung „zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“ Die Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde hierüber erfolgt im Einklang mit dieser Vorschrift. Da die Entscheidung über die Anträge auf Verwendung der Ersatzzahlung nach § 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) in der Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde liegt, bedarf es hierzu keiner gesonderten Kontrolle.

9. Das touristische Gebiet Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See umfasst kreisübergreifend Gemeinden in der Mecklenburgischen Seenplatte und im Landkreis Rostock.
Ist es deshalb nicht zwingend erforderlich, die angrenzenden Gemeinden zu einer Stellungnahme aufzufordern?

Im Rahmen der im Zusammenhang mit der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme gemäß § 9 ROG durchzuführenden Beteiligungsverfahren wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, dazu gehören auch die Gemeinden, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

10. Mit hohem finanziellen Aufwand ist das Renaturierungsprojekt „Große Rosin“ als Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal/Peene-Haff-Moor“ mit gesamtstaatlicher Bedeutung entstanden. Auf fast der gesamten Fläche sind Flachwasserseen entstanden, die von tausenden Kranichen als Schlafplätze genutzt werden. Jetzt werden in der Mecklenburgischen Seenplatte und im Landkreis Rostock Potenzialflächen für Windeignungsgebiete ausgewiesen, die genau in der Flugroute der Kraniche zu ihren Äsungsflächen liegen. Warum wird nicht westlich des Kummerower Sees ein 10 Kilometer breiter Bereich als Tabuzone für Windkraftanlagen erklärt?

Die Sicherung der Projektziele des Naturschutzgroßprojektes „Peenetal/Peene-Haff-Moor“ erfolgt durch eine Festlegung der Kernflächen des Naturschutzgroßprojektes als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege im LEP (Seite 80 ff.).

Die Kriterien für den Ausschluss bestimmter Flächen von der Nutzung durch Windenergieanlagen wurden im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) festgelegt. Diese Ausschlusskriterien beinhalten nicht den Ausschluss eines 10 Kilometer breiten Bereiches westlich des Kummerower Sees.

Es obliegt den regionalen Planungsverbänden, die von der obersten Landesplanungsbehörde den regionalen Planungsverbänden im Rahmen ihrer Fachaufsicht verbindlich vorgegebenen Vorgaben für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß der fachaufsichtlichen Verfügung „Abwägungskriterien Wind an Land“ vom 17. April 2023 Abwägungskriterien im weiteren Planungsprozess zu prüfen und ggf. bei den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.